



### Leihvertrag und Nutzungsbedingungen

zwischen

**Name:**

**DSHS-ID / Matrikelnummer:**

**E-Mail:**

– folgend „**entleihende Person**“ genannt –

und der

**Deutschen Sporthochschule Köln  
Digitale Medienwerkstatt**

Am Sportpark Müngersdorf 6, 50933 Köln

– folgend „**Verleiherin**“ genannt –

### **Vertragsgegenstand und Ausleihbedingungen**

Die Verleiherin stellt unentgeltlich Teile ihres technischen Equipments zur medialen Unterstützung von Studium und Lehre an der Deutschen Sporthochschule Köln Studierenden, Lehrenden und Angestellten zur Verfügung.

- [
- [
- [
- [
- [
- [
- [
- [

– im folgenden „**Leihgabe**“ genannt –

Die Verleiherin stellt der entleihenden Person die Leihgabe zu folgendem Zweck zur Verfügung:

[  
[

### **Dauer der Leihe**

Das entlehene Equipment ist nur zu universitären Zwecken zu verwenden. Eine Verwendung zu privaten Zwecken ist nicht vorgesehen. Im Einzelfall kann auch ein Verleih in fachnahen entsprechenden Kontexten erfolgen.

**Die Leihe wird vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ vereinbart.**

Die Dauer der Equipmentausleihe ist auf eine Woche begrenzt, Ausnahmen erfolgen nur nach Absprache.

Nach Ablauf der für die Leihe bestimmten Zeit gemäß Absatz 1 ist die Leihgabe an die Verleiherin in vertragsgemäßem Zustand unaufgefordert zurückzugeben.

Bei verspäteter Rückgabe kann eine Sperrung der Ausleihberechtigung erfolgen.

### **Haftung der Verleiherin, Mängel (-anzeige), Diebstahlschutz**

Die entleihende Person ist selbst dafür verantwortlich, sich des einwandfreien Zustands des Equipments zu versichern. Die Verleiherin versichert, dass ihr – soweit nachfolgend nichts Anderweitiges vermerkt ist – keinerlei Mängel an der Leihgabe bekannt sind.

**Hier bitte Mängel auflisten:**

Jeder Teil des Equipments unterliegt der Abnutzung durch Gebrauch. Die Deutsche Sporthochschule übernimmt keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit des Leihgeräts während der Ausleihe. Sofern verfügbar, wird ggf. ein Ersatzgerät bereitgestellt. (Hinweis: die Kapazitäten sind begrenzt!)

Die entleihende Person haftet für alle Schäden an dem zur Verfügung gestellten Equipment. Dies gilt auch für Verlust. Die Deutsche Sporthochschule empfiehlt der entleihenden Person, eine geeignete Haftpflichtversicherung abzuschließen, die speziell Schäden im Rahmen von Leihverträgen umfassen sollte.

Die entleihende Person verpflichtet sich, für ausreichend Diebstahlschutz zu sorgen. Dies entbindet nicht von der Haftung bei Verlust.

Jede Beschädigung oder Verlust ist unverzüglich schriftlich oder per E-Mail an die Equipmentausleihe der Medienwerkstatt mitzuteilen.

Für die Sicherung der durch das entliehene Equipment erzeugten und bearbeiteten Daten ist ausschließlich die entleihende Person verantwortlich. (Hinweis: aufgezeichnete Daten auf Speichermedien sind vor der Rückgabe zu löschen!)

Die entleihende Person hat sich bei Empfang der Leihgabe von deren ordnungsgemäßem Zustand zu überzeugen und hat ggf. ersichtliche Mängel, welche oben aufgeführt sind, sofort gegenüber der Verleiherin anzuzeigen.

#### **Vertragsgemäßer Gebrauch**

Die entleihende Person verpflichtet sich zu besonderer Sorgfalt im Umgang mit der Leihgabe.

Das entliehene Equipment darf nicht zur Nutzung an unberechtigte Dritte weitergegeben, vermietet oder verkauft werden.

An dem entliehenen Equipment dürfen keine irreversiblen, technischen Änderungen vorgenommen werden.

Die entleihende Person darf die Leihgabe zu keinem anderen, als dem in § 1 Absatz 2 vereinbarten Zweck verwenden. Insbesondere ist die entleihende Person nicht berechtigt, die Leihgabe oder ein Teil davon zu gewerblichen Zwecken (außerhalb des vereinbarten Zweckes gemäß § 1 Absatz 2) zu nutzen, zur Nutzung an unberechtigte Dritte weiterzugeben, zu vermieten oder zu verkaufen.

An der Leihgabe dürfen keinerlei irreversiblen Veränderungen vorgenommen werden. Bei etwaigen wesentlichen, reversiblen Veränderungen ist zuvor das Einverständnis der Verleiherin einzuholen.

#### **Erhaltungskosten**

Die gewöhnlichen Kosten der Erhaltung der Leihgabe hat der Entleiher zu tragen.

#### **Ausschluss von der Ausleihe**

Die entleihende Person können von der Geräteausleihe ausgeschlossen werden, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Ausleihbedingungen vorliegt.

Ein solcher ist insbesondere anzunehmen bei

- einer nicht rechtzeitigen Rückgabe,
- vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung des Gerätes und/oder des Zubehörs,
- vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldetem Verlust des Gerätes und/oder des Zubehörs,
- einer unerlaubten Weitergabe an Dritte.

#### **Beschädigung, Untergang der Leihgabe**

Sollte die Leihgabe oder ein Teil davon durch unsachgemäße Behandlung der entleihenden Person beschädigt werden, haftet die entleihende Person gegenüber der Verleiherin für den

daraus entstandenen Schaden; insbesondere verpflichtet sich die entleihende Person bei Untergang der Sache den Zeitwert der Sache zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn die entleihende Person die Beschädigung bzw. den Untergang der Sache nicht zu vertreten hat.

Jede Beschädigung, Verlust oder Untergang der Leihgabe oder eines Teils davon ist der Verleiherin durch die entleihende Person sofort in Textform anzuzeigen.

#### **Kündigungsrecht**

Die Verleiherin kann die Leihe nach § 605 BGB kündigen:

1. wenn sie infolge eines nicht vorhergesehenen Umstandes der verliehenen Leihgabe bedarf,
2. wenn die entleihende Person einen vertragswidrigen Gebrauch von der Leihgabe macht, insbesondere unbefugt den Gebrauch einem Dritten überlässt, oder die Leihgabe durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet,
3. wenn die entleihende Person stirbt.

Die Leihgabe ist nach der Kündigung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche an die Verleiherin unaufgefordert und in vertragsgemäßem Zustand zurückzugeben.

#### **Persönlichkeitsrechte**

Für die Einhaltung datenschutz- und persönlichkeitsrechtlicher Vorgaben bei der Aufzeichnung und Wiedergabe von Personen in Ton und/oder Bild ist die entleihende Person verantwortlich.

Im Falle von Lizenzverletzungen (z.B. beim Streaming oder der Bereitstellung aufgezeichneter Medien) stellt die entleihende Person die Deutsche Sporthochschule Köln von Ansprüchen Dritter frei.

#### **Vertragsänderungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Leihvertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Leihvertrages nicht.

Die Parteien des vorliegenden Leihvertrages sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Unabhängig von der vereinbarten Leihdauer hat die Deutsche Sporthochschule Köln, Digitale Medienwerkstatt das Recht, den Leihvertrag aus wichtigem oder gesetzlich vorgesehenem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen und entliehenes Equipment unverzüglich zurückzufordern. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die entleihende Person vom entliehenen Equipment vertragswidrig Gebrauch macht, Schäden entstanden sind oder durch ein sonstiges Ereignis das Vertrauen von der Verleiherin in die Zuverlässigkeit der entleihenden Person nachhaltig erschüttert wurde.

Änderungen und Nebenabreden dieses Leihvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Köln, den \_\_\_\_\_

Köln, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift entleihende Person

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Verleiherin

Bemerkungen: